

RS OGH 1961/1/25 6Ob16/61

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.01.1961

Norm

EheG §55 b1

Rechtssatz

Die bloße in Form eines Notariatsaktes zwischen Ehegatten getroffene Vereinbarung, mit welcher der Ehegattin ein lebenslänglicher Unterhaltsbeitrag zugesichert wird, läßt allein noch nicht auf die Absicht einer Auflösung der ehelichen und häuslichen Gemeinschaft durch die Ehegattin und damit auf einen mangelnden Willen der Frau zur Fortsetzung der Ehegemeinschaft schließen.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 16/61
Entscheidungstext OGH 25.01.1961 6 Ob 16/61

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1961:RS0057096

Dokumentnummer

JJR_19610125_OGH0002_0060OB00016_6100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at